

# **Gefahrenabwehrverordnung**

## **der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Beschränkung des Betretens auf dem ehemaligen Munitionslagers Dodenburg vom 01.12.2021**

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69 bis 72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) vom 10. November 1993 (GVBl. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S 516) in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates vom 01.12.2021 und nach Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

### **§ 1**

#### **Zweck der Verordnung**

Das ehemalige Munitionslager befindet sich im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der Verbandsgemeinde Wittlich-Land und verteilt auf den Gemarkungen Dodenburg, Heckenmünster, Sehlem und Dörbach. Historische Unterlagen aus den Staatsarchiven bestätigen den Bestand des Munitionslagers.

Im Rahmen der Ardennenoffensive 1944/1945 wurde mit der Bahnlinie Koblenz-Trier Munition aller Waffengattungen aus dem gesamten Reichsgebiet zu verschiedenen Munitionslagern im Aufmarschgebiet zusammengetragen. Bei dem Munitionslager in Dodenburg erfolgte der Transport der Munition bis zur Haltestelle Sehlem und wurde entlang der heutigen K 40 zwischen Sehlem und Dodenburg bis zur Verlegung an die Front gelagert.

Nachdem die heranrückenden alliierten Kräfte das Munitionsdepot (vermutlich im März 1945) eingenommen hatten, haben die nachrückenden französischen Streitkräfte unmittelbar damit begonnen, die gelagerten Kampfmittel zu sprengen. Aus Angst vor einem schnellen Gegenangriff der Wehrmacht erfolgte die Sprengung allerdings nicht fachgerecht. Die gelagerte Munition wurde nicht gesprengt, sondern versprengt, sodass bis zum heutigen Tage die Munition großflächig in den umliegenden Wäldern verteilt liegt. Die Sprengflächen sind teilweise aus den Luftbildern von 1946 zu erkennen.

Im Jahre 1946 oder 1947 begann man damit, die kontaminierten Flächen zu räumen. Am 24.07.1947 erfolgte im Rahmen der Beräumung eine Explosion, in deren Folge auch Waldflächen in Brand gerieten. Aus den Luftbildaufnahmen von 1953 lassen sich die betroffenen Stellen erkennen. Die abgebrannten Flächen wurden wiederaufgeforstet.

Aus der Drucksache 12/1076 (Seite 10) vom 11.03.1992 des Landtags Rheinland-Pfalz geht hervor, dass das Dodenburger Munitionslager gesprengt wurde und das Gelände vom Kampfmittelbeseitigungsdienst abgesucht wurde. Man ging zunächst davon aus, dass wie in der Drucksache von 1992 bekannt, die entsprechenden Flächen beräumt waren. Jedoch

wurden im Zuge des Neubaus der Kreisstraße 40 zwischen Dörbach und Dodenburg im Bereich der Straße zahlreiche Kampfmittel festgestellt und letztlich auch geborgen. Nach den heutigen Informationen konnten aufgrund der geschilderten Historie seinerzeit nicht alle Gefahren beseitigt werden. Die Kampfmittelfunde aus den Jahren 2019/2020 bestätigen eine hohe Belastung mit Kampfstoffen. Bei erneuter näherer Betrachtung, insbesondere der unmittelbar angrenzenden Flächen ist festzustellen, dass Kampfmittel in der Erde vorhanden sind. Dies wurde durch den privaten und staatlichen Kampfmittelräumdienst bestätigt.

Aufgrund dieser Versprengung der Kampfmittel unterschiedlichster Waffengattungen über eine nur in etwa einzuschätzende Fläche ist auf dem Gebiet des ehemaligen Munitionslagers und mindestens in den abgebrannten Flächen von 1947 nach wie vor von einer außerordentlich hohen Kampfmittelbelastung und damit von erheblichen Gefahren für wichtige Rechtsgüter, insbesondere Leben und Gesundheit auszugehen. Weitere Bereiche können ebenfalls, auch wenn ggfls. nicht in gleicher Konzentration betroffen sein. Nach Mitteilung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion arbeitet der Kampfmittelräumdienst noch immer anlassbezogen im betroffenen Gebiet.

Die betroffenen Flächen befinden sich alle in privatem Eigentum und waren bisher nicht gegen Betreten und Befahren gesichert. Da es sich bei den Flächen um Wald- und Flurflächen handelt, können diese Flächen von jedermann (siehe § 22 Landeswaldgesetz, § 59 Abs. 2 BNatSchG, § 26 Landeswaldgesetz) betreten werden.

Aufgrund der nun vorliegenden Erkenntnisse ist das Betreten und Befahren, auch insbesondere während der Holzernte mit erheblichen Gefahren für Leib und Leben verbunden. Eine Rechtsgüterabwägung ergibt, dass der Schutz vor den erheblichen Gefahren für Leib und Leben insbesondere von Spaziergängern/Fahrradfahrern gegenüber dem Jedermannsrecht auf Betreten der privaten Wald- und Flurflächen überwiegt. Daher wird durch ein allgemeines Betretungsverbot auf der Grundlage des POG sichergestellt, dass diese erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewehrt werden. Hierzu dienen die nachfolgenden Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung:

## **§ 2**

### **Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet der tatsächlich vermuteten Flächen und Versprengungen des ehemaligen Munitionslagers. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 11,5 Hektar und umfasst Flächen im Bereich der Gemarkungen Dodenburg, Heckenmünster, Sehlem und Dörbach. Die Gemarkungen liegen innerhalb der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich.

(2) Der räumliche Geltungsbereich bestimmt sich nach der beigefügten Topographischen Karte im Maßstab 1:5.000, welche Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Platzgrenze wird dabei durch eine ununterbrochene rote Linie gekennzeichnet. Als Grenze gilt auf der Karte der äußere Rand dieser Linie sowie in der Örtlichkeit der innere Rand der Wirtschaftswege und Straßen

zum eingegrenzten Gebiet hin sowie die Linie zwischen den einzelnen Warnschildern nach Absatz 4.

(3) Die Verordnung sowie die in der Anlage befindliche Karte werden durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Wittlich-Land „MeinWittlich-Land“ bekannt gemacht. Die Verordnung einschließlich der Karte für den räumlichen Geltungsbereich liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten in der örtlichen Ordnungsbehörde, Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land aus und sind außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde unter [www.vg-wittlich-land.de](http://www.vg-wittlich-land.de) eingestellt.

(4) Die Außengrenze und Zufahrten des Gebietes sind mit Warnschildern mit dem Aufdruck „ACHTUNG! Kampfmittel, LEBENSGEFAHR, BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN“ gekennzeichnet abgesperrt. Die Schilder sind so angebracht, dass wo keine natürliche Barriere wie bspw. Straßen, Wege, Hügel, Abhänge etc. die Außengrenze erkennen lassen, Schilder so aufgestellt sind, dass ausreichend Kenntnisnahme der Beschilderung vorausgesetzt werden kann.

(5) Eine Änderung des Geltungsbereiches kann erfolgen, sofern Flächen von ausgebildetem Fachpersonal sondiert und von Kampfstoffen freigemeldet wurden. In diesem Fall werden diese mittels Änderungsverordnung aus den festgestellten Flächen herausgelöst und die Karte entsprechend angepasst.

### **§ 3**

#### **Verbote und Ausnahmeregelungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten,

1. Flächen außerhalb bestehender Wirtschaftswege zu betreten oder auf ihnen zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der bestehenden Wirtschaftswege mit Fahrzeugen jeglicher Art zu befahren sowie Fahrzeuge einschließlich Anhängern und Geräte aller Art abzustellen,
3. Sondierungs- und Grabungsarbeiten vorzunehmen,
4. Feuer anzuzünden und zu unterhalten sowie brennende und glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegzuwerfen,
5. Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition sowie Munitionsteile jeder Art sowie sonstige Gegenstände zu suchen, aufzunehmen, abzubrennen, zur Explosion zu bringen oder zu entfernen,
6. Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, zu ändern oder zu entfernen.

(2) Von den Verboten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung ausgenommen:

1. Mitarbeiter der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden (wie allgemeine Ordnungsbehörden, die für Brandschutz zuständigen Behörden, Rettungsdienste),
2. Mitarbeiter der Naturschutz-, Umweltschutz- und Forstbehörden,
3. Mitarbeiter der Bundeswehr und der Polizei,
4. Die Eigentümer der privaten Waldflächen und deren Beauftragte mit gültigem Berechtigungsausweis,
5. Personen, denen Kontrollbefugnissen hinsichtlich der Einhaltung der in der Verordnung geregelten Verbote eingeräumt wurden, mit gültigem Berechtigungsausweis,
6. Inhaber einer gültigen Ausnahmegenehmigung der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land.

(3) Die Eigentümer, die im betroffenen Gebiet Waldwirtschaft betreiben, müssen bei der Holzernte äußerst vorsichtig handeln. Dabei ist folgendes zwingend zu beachten: Eine Holzernte darf nur bei trockenen oder vereisten Böden erfolgen. Die Rückegassen sind vorab zur Feststellung von etwaigen Kampfmitteln von ausgebildetem Fachpersonal (Kampfmittelräumfirma) zu sondieren. Für die Holzernte außerhalb der sondierten Bereiche sind ausschließlich gesicherte und für die Holzernte auf munitionsbelasteten Flächen zugelassene Forstmaschinen einzusetzen. Auf sondierten und freigemeldeten Flächen kann eine Befahrung erfolgen.

(4) Die Jagdpächter, die im betroffenen Gebiet den ihnen vorgegeben Abschussplänen nachkommen müssen, haben sich äußerst vorsichtig zu verhalten. Dabei ist folgendes zu beachten. Eine Befahrung der Flächen außerhalb der bereits angelegten Wirtschaftswege ist ohne vorherige Sondierung nicht erlaubt. Bei Treibjagden sind die betroffenen Flächen möglichst zu meiden. Sofern jedoch eine Treibjagd im betroffenen Gebiet stattfindet, sind diese vorrangig als Hundejagden durchzuführen und als Stände möglichst Drückjagdböcke einzusetzen. Der Inhaber des Eigenjagdbezirkes kann zur Jagdausübung entsprechende Berechtigungsscheine i.S.d. § 3 Abs. 2 Nr. 4 an die Jagdausübungsberechtigten ausstellen. Der Ordnungsgeber ist darüber in Kenntnis zu setzen.

## **§ 4**

### **Anordnungen auf der Grundlage der Gefahrenabwehrverordnung**

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten ist Folge

zu leisten. Diese Personen haben sich durch einen Dienst- bzw. Berechtigungsausweis zu legitimieren, soweit sie nicht mit Dienstkleidung ausgestattet sind. Nach Aufforderung haben sich auch die mit Dienstkleidung ausgestatteten Mitarbeiter auszuweisen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 74 POG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Flächen betritt oder auf ihnen reitet,
2. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 2 das Gelände außerhalb der bestehenden Wirtschaftswege mit Fahrzeugen jeglicher Art befährt, sowie Kraftfahrzeuge, einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abstellt,
3. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 3 Sondierungs- und Grabungsarbeiten vornimmt,
4. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Feuer anzündet oder unterhält oder brennende oder glimmende Gegenstände, die Feuer verursachen können, wegwirft,
5. entgegen § 3 Absatz 1 Ziffer 5 Feuerwerkskörper, Sprengmittel oder Munition sowie Munitionsteile jeglicher Art sowie sonstige Gegenstände sucht, aufnimmt, abbrennt, zur Explosion bringt oder entfernt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffer 6 Schilder, Symbole oder Beschriftungen errichtet, ändert oder entfernt,
7. entgegen § 3 Abs. 3 ohne die dort genannten Vorkehrungen Holzwirtschaft betreibt,
8. entgegen § 3 Abs. 4 ohne die dort genannten Vorkehrungen Jagd ausübt,
9. entgegen § 4 Anordnungen der für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden oder der von ihr mit der Aufsicht Beauftragten, die sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützen, nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können aufgrund des § 74 Abs. 3 POG in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 eingezogen werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 74 Abs. 4 POG sind die örtlichen Ordnungsbehörden bei den von ihnen erlassenen Gefahrenabwehrverordnungen.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2041 außer Kraft.

Wittlich, den 01.12.2021

Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land als örtliche Ordnungsbehörde

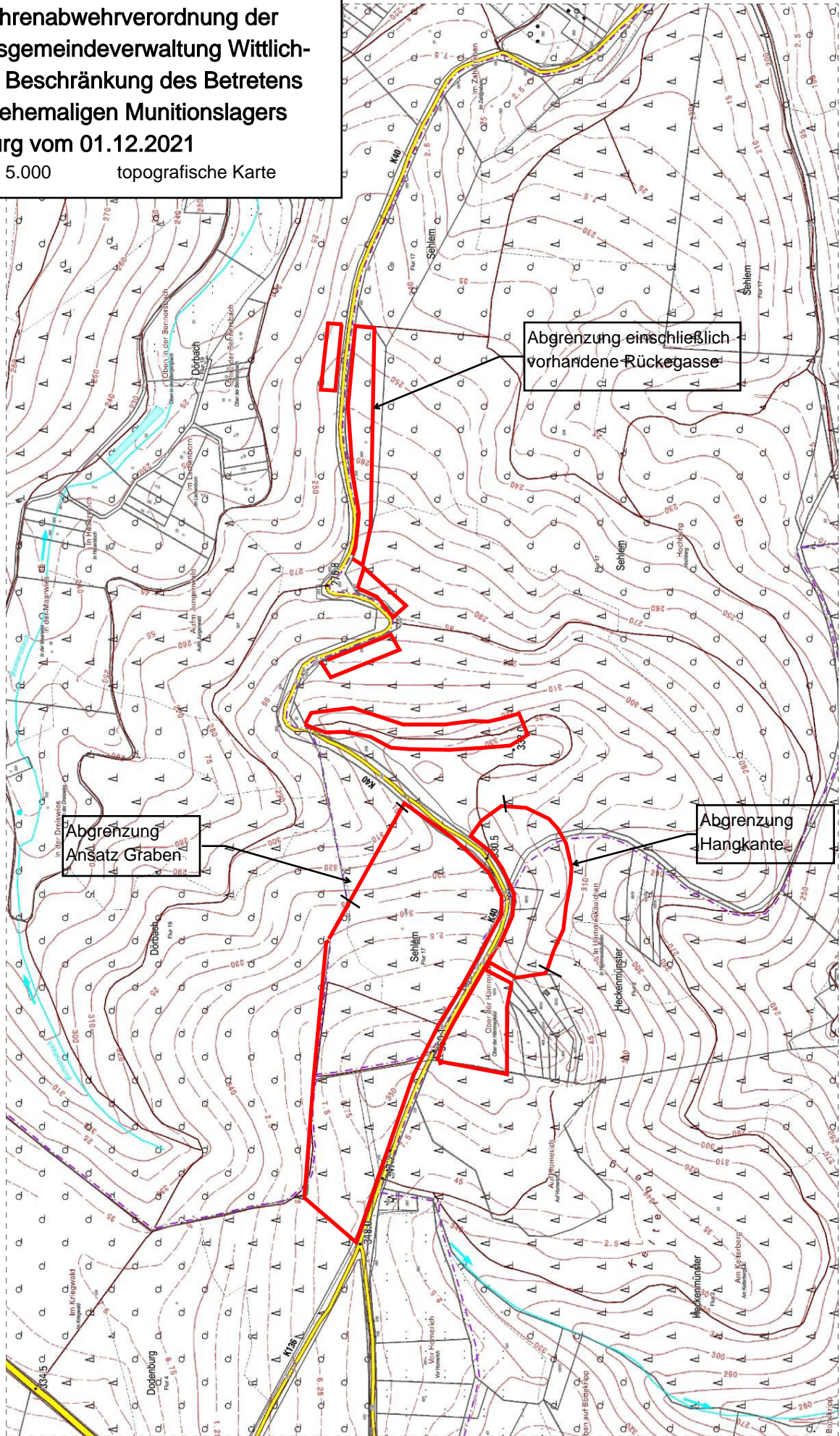
Manuel Follmann  
Bürgermeister

**Karte des räumlichen Geltungsbereiches  
der Gefahrenabwehrverordnung der  
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-  
Land zur Beschränkung des Betretens  
auf dem ehemaligen Munitionslagers  
Dodenburg vom 01.12.2021**

Maßstab 1: 5.000

topografische Karte

Datum: 02.08.2021



# ACHTUNG!

Gefahren durch Kampfmittel

LEBENSGEFAHR



## BETRETEN UND BEFAHREN VERBOTEN!

*Gefahrenabwehrverordnung der  
Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land als örtliche Ordnungsbehörde*